



## Satzung

der

Freunde und Förderer der Lambertus-Chöre, Langenberg e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Lambertus-Chöre, Langenberg e.V.“ und ist im Vereinsregister einzutragen.
- II. Der Sitz des Vereins ist in Langenberg (Westfalen).
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Chorgesanges durch die Förderung der Arbeit der Lambertus-Chöre in Langenberg. Dazu gehören z.Zt. : der Kirchenchor „St.Lambertus“, der Gospelchor „Rejoice“ und die Lambertus-Kinder- und Jugendchöre „piccolos“, „sunshine-kids“ und „voices of spirit“. Gefördert werden kann auch die Anschaffung oder Erweiterung von Instrumenten (z.B. Kirchenorgel) oder anderen Mitteln, die der Chorarbeit dienen.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs.2 der Abgabenordnung.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglied werden kann jede natürliche und juristische Person.
- II. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein ideell und materiell zu unterstützen.
- III. Der Beitritt erfolgt schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- IV. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Staffel die Generalversammlung festlegt.



Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, die gleichzeitig aktive Mitglieder in einem der Lambertus-Chöre sind oder in einem der Chor-Vorstände mitarbeiten, können auf Antrag vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod
  - Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Kalenderjahresende.
  - Ausschluss
- II. Der Ausschluss setzt einen wichtigen Grund voraus. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied entgegen dem Zweck des Vereins handelt oder trotz mindestens zwei Mahnungen seine Beitragspflicht nicht erfüllt.
- III. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes bewirkt werden. Vor einer Entscheidung hat der Vorstand dem Betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bereits im Geschäftsjahr gezahlte Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zuwendungen verbleiben im Vereinsvermögen und können nicht zurückgefordert werden.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Der geschäftsführende Vorstand**

- I. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem Kassierer(in)
  - der/dem 2. Kassierer(in)
  - der/dem Schriftführer(in)
- II. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils 2 Personen des Vorstandes.
- III. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen ist. Sitzungen des Vorstandes finden unter Nennung der Tagesordnung statt und können auch telefonisch einberufen werden.



- IV. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
- V. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Protokollanten unterzeichnet und innerhalb spätestens 4 Wochen nach der Sitzung an alle Mitglieder des Gesamtvorstandes verteilt wird.
- VI. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. (Im Gründungsjahr wird der halbe Vorstand für ein Jahr gewählt.) Wiederwahl ist zulässig.
- VII. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, kann der Gesamtvorstand für das restliche Geschäftsjahr einen Nachfolger bestimmen.
- VIII. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt wenn die/der Vorsitzende oder die/der künstlerische Leiter(in), die/der zum Gesamtvorstand zählt (siehe § 7) sie einberuft oder mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

### **§ 7 Der Gesamtvorstand**

- I. Der Gesamtvorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus den stimmberechtigten Chorleiter(inne)n ( künstlerischen Leiter(inne)n ) der Lambertus-Chöre.  
Es besteht die Möglichkeit innerhalb der Chorleiter(inne)n einen als stimmberechtigten Vertreter für den Gesamtvorstand zu bestimmen, der von allen Chorleiter(inne)n gewählt wird.
- II. Sind nicht alle Lambertus-Chöre im Vorstand vertreten, kann der Vorstand im Ausnahmefall um max. 3 entsprechende stimmberechtigte Beisitzer erweitert werden.
- III. Die Gruppenleiter der Kinder- und Jugendchöre können als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- IV. Der Gesamtvorstand beschließt über die konkreten Förderungen der Lambertus-Chöre nach Antrag des Chor-Vorstands an den Vorstand der *Freunde und Förderer der Lambertuschöre e.V.*

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntmachung in der Tageszeitung „Die Glocke“ oder durch Schreiben an alle Mitglieder.



- III. Anträge zur Tagesordnung mit Begründung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzureichen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, da diese laut Gesetz bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden müssen.
- IV. Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Ist diese/r aus wichtigen Gründen verhindert wird sie/er von der/dem 1.Kassierer/in oder einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
- V. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.  
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. – Wenn mindestens einer der erschienenen Wahlberechtigten es verlangt, wird geheim gewählt.
- VI. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter unterschrieben und an alle Mitglieder des Gesamtvorstandes verteilt wird.
- VII. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  1. die Entgegennahme des Tätigkeitsbericht des Vorstandes
  2. die Entgegennahme des Kassenberichts
  3. die Entlastung des Vorstandes
  4. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und zweier Kassenprüfer/innen
  5. die Entscheidung über die Höhe des Mitgliedbeitrags und dessen Staffellungen.
  6. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.

## **§ 9 Auflösung des Vereines**

- I. Bei der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die kath. Kirchengemeinde St.Lambertus Langenberg (Westfalen) mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Kirchenmusik in der St.Lambertus-Gemeinde, Langenberg zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung der *Freunde und Förderer der Lambertus-Chöre e.V.* am 09.10.2002 beschlossen.

Langenberg, den 09.10.2002

*Die Gründungsmitglieder*